

Volksfest- und Jahrmarktsatzung für die Hansestadt Stralsund

(Volksfest- und Jahrmarktsatzung)

Beschluß- Nr. 98-II-03-1357 vom 02.04.1998

Inhaltsverzeichnis :

- § 1 - Öffentliche Ordnung
 - § 2 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten
 - § 3 - Teilnehmerkreis
 - § 4 - Gewerbeausübung, Standplatz
 - § 5 - Gebühren
 - § 6 - Aufbauten und sonstige eingebrachte Sachen
 - § 7 - Gebrauchsabnahme, Bauanzeigespflicht
 - § 8 - Verhalten
 - § 9 - Sauberhaltung, Verkehrssicherheit
 - § 10 - Brandsicherheit
 - § 11 - Haftung
 - § 12 - Überwachung
 - § 13 - Ordnungswidrigkeiten
 - § 14 – Inkrafttreten
- Anlage zu § 2

Volksfest- und Jahrmarktsatzung für die Hansestadt Stralsund

(Volksfest- und Jahrmarktsatzung)

Beschluß-Nr. 98-II-03-1357 vom 02.04.1998

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (KV M-V; GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund für die Volksfeste und Jahrmärkte sowie Spezialmärkte der Hansestadt Stralsund die folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Öffentliche Ordnung

Die Hansestadt Stralsund veranstaltet Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung, des weiteren obliegt ihr die Planung von Zirkusgastspielen, Messen und Ausstellungen. Sie kann sich dabei auch Dritter bedienen.

§ 2 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte finden in der Regel auf bestimmten Flächen und Plätzen zu festgesetzten Jahres- und Öffnungszeiten statt.

§ 3 - Teilnehmerkreis

(1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis der Veranstaltungen gehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.

(2) Die Hansestadt Stralsund kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt - untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung schwerwiegend oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich auf dem Veranstaltungsgelände nur Standinhaber, deren Personal, Anlieferer sowie zuständige Bedienstete der Stadt aufhalten. Lieferfahrzeuge und sonstige Privatfahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten weder auf dem Veranstaltungsgelände verkehren noch abgestellt werden.

§ 4 - Gewerbeausübung, Standplatz

(1) Wer auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf dazu - unbeschadet der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen - der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes durch das zuständige Amt, im weiteren Text Fachamt genannt. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen dem Fachamt spätestens bis 30.11. des Vorjahres zugehen. Bewerbungen für Zirkusgastspiele sind bis 1 Jahr vor Spielbeginn einzureichen.

SA 70.08

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche. Bei Anbietern von Speisen und Getränken ist das Sortiment aufzuschlüsseln.
 - b) Farbfotos, die einen Gesamteindruck des Geschäftes vermitteln (bei Neuanschaffung bzw. Erstanbietern in Stralsund).
 - c) Technische Angaben
 - E-Bedarf in kW
 - Wasser/Abwasser
 - zeichnerischer Grundriß (maßstabgerecht) mit Höhenausdehnung und Angabe notwendiger Frei- und Sicherheitsräume
 - Auflistung der notwendigen Begleitfahrzeuge
 - Ablichtung von Prüfberichten, die die technische Sicherheit dokumentieren
 - d) Ablichtung der gültigen Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung sowie Personalien des Antragstellers.
 - e) Auf Anforderung des Fachamtes Führungszeugnis, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
- (2)** Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor,
- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) wenn der Bewerber den vom Fachamt wegen besonderer Gefährlichkeit der beabsichtigten Gewerbeausübung geforderten Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - d) wenn aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen und erhöhte Brandgefahr zu befürchten sind.
- (3)** Die Zuweisung erfolgt für die Dauer der jeweils infrage kommenden Veranstaltungen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (4)** Bei Zweifel über die ausreichende Festigkeit des Standplatzes hat der Standinhaber die Stadtverwaltung zu informieren. Ansprüche des Standinhabers können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (5)** Die Zuweisung erfolgt schriftlich. Sie gilt ausschließlich für den namentlich benannten Gewerbetreibenden und ist nicht übertragbar.
- (6)** Die Zuweisung kann - auch nachträglich - mit Auflagen versehen werden.
- (7)** Aus wichtigem Grund kann das Fachamt, ohne daß dies eine Entschädigungspflicht auslöst, die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und einen anderen Standplatz zuweisen.
- (8)** Der in der Zuweisung benannte Gewerbetreibende darf das Gewerbe nur auf dem zugewiesenen Standplatz betreiben.

SA 70.08

- (9) Die Zuweisung kann von dem Fachamt aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn der zugewiesene Standplatz ohne wichtigen Grund nicht bis zum Tage nach der Platzverteilung eingenommen worden ist,
 - b) wenn der in ihr benannte Gewerbetreibende oder sein Personal oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Gewerbeordnung, die Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen des Fachamtes verstoßen haben,
 - c) wenn der in ihr benannte Gewerbetreibende die Gebühren nicht zum festgesetzten Einzahlungstermin nachweislich gezahlt hat.
- (10) Wer auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren oder Leistungen anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig, anbietet oder wessen Zuweisung widerrufen ist, hat das Veranstaltungsgelände nach Aufforderung sofort zu räumen.

§ 5 - Gebühren

- (1) Für die Zuweisung eines Standplatzes werden Standgebühren nach der "Gebührensatzung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen der Hansestadt Stralsund" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Entstehende Nebenkosten werden in einer Umlage erfaßt und von den Standinhabern auf der Grundlage der "Gebührensatzung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen der Hansestadt Stralsund" durch das Fachamt erhoben.

§ 6 - Aufbauten und sonstige eingebrachte Sachen

Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände eingebrachten Sachen dürfen nach Maßgabe der Zuweisung auf- oder abgestellt werden. Sie dürfen auf dem Gelände frühestens am Tage der Platzverteilung, der in der Zusage für die jeweils infrage kommende Veranstaltung angegeben ist, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen bis 9.00 Uhr am Veranstaltungstag errichtet sein. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände innerhalb von zwei Tagen zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann das Fachamt sie auf Kosten des in der Zuweisung benannten Standinhabers veranlassen. Das Fachamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 - Gebrauchsabnahme, Bauanzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung von Fahrgeschäften, Schaubuden, Schankeinrichtungen, Schießbuden, Verkaufsständen sowie von anderen Fliegenden Bauten, die gemäß § 74 der Bauordnung einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Bauaufsicht unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung durch die Inhaber der Fliegenden Bauten oder deren Vertreter zu erfolgen.
- (3) Die Bauaufsicht kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Sie müssen zur Abnahme bis 9.00 Uhr vor Beginn der Veranstaltung fertiggestellt sein.

SA 70.08

- (4) Die Inhaber der Fliegenden Bauten oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen.
- (5) Auflagen, die sich aus der Gebrauchsabnahme ergeben, sind vor der Inbetriebnahme zu erfüllen.

§ 8 - Verhalten

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Preisangabeverordnung, die Brandschutzbestimmungen, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprecher-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, Parkscheinautomaten, unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann das Fachamt die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen;
 - b) während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf das Gelände zu bringen oder mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrstühle;
 - c) unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten, glühende Asche in die Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten;
 - d) Hunde - ausgenommen Blindenhunde - oder sonstige Tiere während der Öffnungszeiten auf das Veranstaltungsgelände zu bringen bzw. mitgeführte Hunde der Schausteller auf dem Veranstaltungsgelände frei herumlaufen zu lassen;
 - e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen;
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;
 - g) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten;
 - h) Waren im Umhergehen anzubieten, wenn dazu keine Genehmigung vorliegt.
- (2) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzurichten, daß die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher sind nur an Fahr- Schau-, Belustigungs- und Spielgeschäften zugelassen. Sirenen dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden. Die Musik muß dem Charakter der Veranstaltung sowie gegebenenfalls der Tagessituation angepaßt sein. Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist. Das Fachamt kann weitere Beschränkungen anordnen.
- (3) Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.

§ 9 - Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer ein Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Umstände fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie das Fachamt sofort zu verständigen.
- (3) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, daß Papier oder andere leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und entsorgen.
- (4) Die Standinhaber, bei denen Küchenabfälle anfallen, haben den Entsorgungsnachweis vor Beginn der Veranstaltung einzuholen. Die Standinhaber, bei denen Frittierfette anfallen, haben diese in eigener Verantwortung nachweispflichtig nach gesetzlicher Vorschrift zu entsorgen.
- (5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen vor Verlassen der Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (6) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1-5 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen werden.
- (8) Der Aufbau und die Durchführung der Märkte und Feste hat so zu erfolgen, daß gestaltete Grünflächen, Parkanlagen u.ä. Anlagen nicht beschädigt, betreten und verunreinigt werden.

§ 10 - Brandsicherheit

- (1) Die Aufstellung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung durch die Feuerwehr. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- (3) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen "schwer entflammbar" (Klasse B1) nach DIN 4102 sein.
- (4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände bzw. Geschäfte nur in dafür vorgesehenen Behältnissen gelagert werden.
- (5) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht mit brennbaren Stoffen umgeben werden, da Entzündungsgefahr besteht.
- (6) Für jeden Stand und für jedes Fahrgeschäft sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN 14 406 bereitzuhalten.
- (7) Die Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und den Rettungsdienst sind in einer Breite von 3 m freizuhalten.

§ 11 - Haftung

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Stralsund haftet für Schäden, die bei den Veranstaltungen eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt das Fachamt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet dem Fachamt für sämtliche von ihm nachweislich oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachte Schäden, sofern er nicht beweist, daß weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft. Der Standinhaber ist verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung den Abschluß einer gesetzlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

§ 12 - Überwachung

Den Anweisungen der mit der Überwachung beauftragten Mitarbeiter des Fachamtes ist Folge zu leisten. Diesen Mitarbeitern ist, erforderlichenfalls auch außerhalb der Öffnungszeiten, auf dem Veranstaltungsgelände Zutritt zu den Standplätzen und Aufbauten zu gewähren.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) das Veranstaltungsgelände betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 3, Abs. 2);
 - b) während der Veranstaltungsöffnungszeit Lieferfahrzeuge abfertigt oder Privatfahrzeuge abstellt (§ 3, Abs. 3);
 - c) ohne Zuweisung eines Standplatzes Waren oder Leistungen anbietet (§ 4, Abs. 1);
 - d) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 4, Abs. 5);
 - e) einen anderen als den vom Fachamt zugewiesenen Standplatz besetzt (§ 4, Abs. 8);
 - f) die Versorgungseinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände unerlaubt benutzt oder funktionsunfähig macht (§ 4, Abs. 1a);
 - g) unbefugt offenes Feuer macht (§ 8, Abs. 1c);
 - h) andere Standinhaber an der Benutzung hindert oder in ihre Geschäftsvorgänge eingreift (§ 8, Abs. 1e)
 - i) durch überhöhte Lautstärke der Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte die Veranstaltung stört (§ 8, Abs. 2)
 - j) die gebotene Sauberkeit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände nicht beachtet (§ 9, Abs. 2-4)
 - k) den Anweisungen der Mitarbeiter des Fachamtes keine Folge leistet (§ 12).
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 7 der Jahrmarktsatzung zuwiderhandelt.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 21.10.1993, Beschluß- Nr. 446-08/93, außer Kraft gesetzt.

Stralsund, 02.04.1998

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage

zu § 2 der Volksfest- und Jahrmarktsatzung für die Hansestadt Stralsund

1. Regelmäßig wiederkehrende Volksfeste/Jahrmärkte

1.1. Jahrmärkte mit Schaustellern

a)	Ostermarkt	März/April	14.00 - 21.00 Uhr
b)	Johannimarkt	Juni	14.00 - 22.00 Uhr
c)	Herbstmarkt	September	14.00 - 21.00 Uhr
d)	Weihnachtsmarkt	ab 1. Advent	11.00 - 19.00 Uhr

1.2. Volksfeste

Wallensteintage Ende Juli

Die Veranstaltungen können bezüglich des Ortes, der Dauer und der Öffnungszeiten in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern aus gegebenem Anlaß festgelegt und geändert werden.

2. Zirkusgastspiele

Die Hansestadt Stralsund gestattet Zirkusgastspiele unter Berücksichtigung anderer stattfindender Veranstaltungen. Das Fachamt prüft mit dem für die jeweiligen Flächen zuständigen Amt die Platzverfügung und entscheidet das Angebot.